Abwägung

zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung (Nördlich der Florian-Geyer-Straße) Vorentwurf



Stand: 17.06.2014 (ergänzt 09.07.2014)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschi Abstim	lussfas ımung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
Behö	orden und sonstige Träger ö	ffentlicher Bela	nge						
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.04.2014	14.05.2014	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 06.05.2014 mitgeteilt. Diese Stellungnahme gilt fort. Insbesondere empfehlen wir, nur die straßenbegleitenden Flächen als Bauflächen auszuweisen, um die Freirauminanspruchnahme innerhalb des LSG zu minimieren (vgl. Zielmitteilung sowie Stellungnahme zum vBP "FGeyer-Straße").	nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen dargestellt werden und die hinteren Grundstücksteile weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen.				
				Diese Stellungnahme gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnah-					
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.04.2014	30.04.2014	me unberührt. Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ist beabsichtigt, die ausgewiesene Änderungsfläche künftig als Wohnbaufläche darzustellen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan "Florian-Geyer-Straße Nord" zur Errichtung eines Wohngebäudes aus dem	Keine Abwägung erforderlich.				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas: nmung	sung,	
		u			Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				FNP entwickelt werden kann. Die 3. FNP-Änderung steht verkehrsbehördlichen Belangen des Landes, die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, nicht entgegen. In Bezug auf luftrechtliche Belange teile ich Ihnen mit, dass sich die Änderungsfläche innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh befindet und deshalb eine Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg am FNP-Änderungsverfahren erforderlich ist. Die Luftfahrtbehörde nimmt zum Vorhaben gesondert Stellung. Aufgrund der Lage der Änderungsfläche in der Nähe des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh (Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt ca. 1 km) können Lärmbelästigungen infolge Flugverkehrs nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise und Forderungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes für die 3. FNP-Änderung der Stadt Finsterwalde nicht ableiten. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	mögliche Lärmbelästigungen infolge des Flugverkehrs werden für das spätere Bebauungsplanverfahren in die Begründung zum FNP aufgenommen.				
2	Gemeinsame Obere Luft- fahrtbehörde beim LBV	29.04.2014	27.05.2014	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Stand 28.04.2014) ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme: 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da sich das Plangebiet im Umkreis von	fahrbehörde werden in die Begründung als Hinweis für die folgenden Planungs- und Ge-				

lfd.	Anschrift	beteiligt	Stellung-	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas nmung	sung,	
Nr.		am	nahme vom		Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh befindet und dieser gemäß § 17 LuftVG über einen beschränkten Bauschutzbereich verfügt. Demnach sind Bauvorhaben gem. §§ 12, 15 und 17 LuftVG zustimmungspflichtig. D. h. die Luftfahrtbehörde ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den geplanten Anlagen/Gebäuden zu beteiligen. 3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben, da davon auszugehen ist, dass die dort ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten und die Hindernisbegrenzungsflächen nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 eingehalten werden. 4. Hinsichtlich des Umfanges und detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen keine Erfordernisse der zivillen Luftfahrtbehörde.					
				Hinweise (mit der Bitte um Beachtung): 1. Zur Abklärung evtl. militärischer Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrbehörde - hier: das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn - zu beteiligen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf in, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung im Zusammenhang mit dem o. a. Planvorhaben vorzulegen. 3. Der Flugplatzbetreiber des SLP Finsterwalde / Heinrichs-	wurde im Verfahren beteiligt. 2. Der Hinweis wird als Hinweis für die folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen. 3. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des				
				ruh - die Flugsportvereinigung Otto Lilienthal Finsterwalde, Flugplatz Kirchhainer Straße, 03238 Finsterwalde - ist in die Planungen des o. g. Vorhabens einzubeziehen. 4. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Planvorentwurfes besteht die Möglichkeit der Einsicht in die Planunterlagen und zur Abgabe von Stellungnahmen. Im Rahmen der Beteili- gung zum Planentwurf erfolgt eine Beteiligung der Flugsportvereinigung.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttung sende Begründung: Entsprechend der Begründung Punkt 5 "Inhalt und Begründung der Änderung" (s. S. 5) zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dient das Verfahren lediglich dazu, dass für das Flurstück 7 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Hinblick auf die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebenanlagen und Garagen/Carport aufgestellt werden kann und gleichzeitig eine beidseitige Bebauung durch Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt ca. 1,03 km nordöstlich vom Flugplatz-Die Hinweise werden in die Begründung aufgebezugspunkt, im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser nommen. um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Heinrichsruh. Dieser verfügt gemäß § 17 LuftVG über einen beschränkten Bauschutzbereich. Demnach sind Bauvorhaben gem. §§ 12, 15 und 17 LuftVG zustimmungspflichtig. D. h. die Luftfahrtbehörde ist in den in allen Verfahren und einzelnen Genehmigungsverfahren zu geplanten Anlagen/Gebäuden nach § 17 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 12 Abs. 2 LuftVG zu beteiligen. Konkrete Höhen des geplanten Vorhabens wurden in diesem Verfahren noch nicht angegeben. Es ist jedoch von Seiten der Luftfahrtbehörde davon auszugehen, dass durch die Errichtung von Wohnungsbauten die Hindernisbegrenzungsflächen gemäß der o. a. Richtlinie nicht durchdrungen werden. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes am Sonderlandeplatz sind daher derzeit nicht zu erwarten. De Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie dieser Stellungnah-Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug des Abwägungsprotokolls zu übersenden.

lfd.	Anschrift	hotoiliat	Stellung-	Hinwoice Auflegen	Abwägung		lussfass	sung,	
Nr.	Anschrift	beteiligt am	nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstin	ımung		
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
3	Landesbetrieb Straßenwe- sen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.04.2014	04.06.2014	Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich eines Bebauungsplanes am Heinrichsruher Weg, gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.04.2014	22.05.2014	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.04.2014	05.05.2014	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:					
				Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BgbDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme	neuen Punkt "Hinweise" aufgenommen				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handels- kammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstin	lussfass nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
8	Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	29.04.2014	06.05.2014	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist es, für die Errichtung eines Einfamilienhauses die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem FNP zu schaffen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.04.2014	27.05.2014	Mit der Planänderung werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes angestrebt. Der betrachtete Bereich ist am nördlichen Rand der Florian-Geyer-Straße lokalisiert und bisher als Fläche für Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt: Naturschutz Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (unB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des BgbNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmun-	Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas: nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				gen zum Naturschutz demnach mit der uNB des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Hinsichtlich der in den Planunteralgen benannten flächenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Standortlage im LSG "Bürgerheide" wird weiterhin auf die Zuständigkeit des MUGV als Rechtsnachfolger des Verordnungsgebers verwiesen. Die hierfür notwendigen Unterlagen können auch auf elektronischem Weg an Kerstin.Siegert@MUGV Brandenburg gesendet werden. Immissionsschutz Ausgehend von der Standortlage und der im Nahbereich bereits lokalisierten, überwiegenden Wohnnutzung bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Einwände oder Bedenken gegen die Planänderung. Wasserwirtschaft Zum Planvorhaben ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	MUGV gestellt. Das Verfahren wird innerhalb der Aufstellung des FNP durchgeführt. Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.04.2014	15.05.2014	Mit Schreiben vom 30. April 2014, hier eingegangen am 5. Mai 2014, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:					

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstim	lussfas: nmung	sung,	
Nr.		am	nahme vom	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster liegt mit Stand von 1997 vor. Darin sind die Bestandsdaten und die Entwicklungsziele enthalten und formuliert. Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Darauf wird in der vorgelegten Planung zu wenig eingegangen. Die Fortschreibung des LRP zur Biotopverbundplanung zielt auf die Verbindung von Bestandsflächen des Biotopverbundes mit Entwicklungsflächen innerhalb des Landkreises (Stand 2010).	auf das Vorhandensein des Landschaftsrahmenplanes hingewiesen (S. 5). Im Zuge der Fortschreibung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan wird darauf noch näher eingegangen. Eine Beteiligung an der Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der regulären Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. LRP: "(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind:	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen Landschaftsplan. Dazu äußert sich die eingereichte Planung "3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (nördlich Florian-Geyer-Straße)" nicht. Das Entwicklungsziel der Landschaftsplanung ist jedoch zu beachten und gemäß § 9 BNatSChG zu verfahren. Die Fläche ist als "Flächen für Acker und Grünland" It. LP der Stadt vorgesehen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Florian-Geyer-Straße Nord" zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebäudes wird aus landschaftsplanerischer Sicht als bedenklich angesehen. Mit dieser Planung gibt es eine Erweiterung von Bauflächen in die Landschaft und damit eine "weitere Zersiedelung" des	parken, wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind" Ebenso wird auf das Vorhandensein des Landschaftsplanes der Stadt Finsterwalde verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass dieser im Zuge der Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben wird. Eine Beteiligung an der Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der regulären Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen dargestellt werden und die hinteren Grundstücksteile weiterhin für landwirtschaftliche				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttuna sende Landschaftsraumes. Der sparsame Umgang mit Boden ist im § 1 Abs. 3 BNatSChG bereits als Ziel des Naturschutz und der Landschaftspflege definiert: (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können". Der Stadt wird eine Überarbeitung der Planung empfohlen. Schutzgebiete (Bearbeiterin: Frau Wegener, Tel 03535 469343) Gemarkung: Finsterwalde Finsterwalde Flur: 1 Flurstück: 7 Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Die mit der Änderung des FNP beantragte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Bürgerheide". Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 03-2/68 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 des Rates des Bezirkes Cottbus unbefristet unter Landschaftsschutz gestellt. Das MUGV ist als Rechtsnachfolger des Verordnungsgebers für die Prüfung, ob die künftigen Festsetzungen des FNP im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung des betroffenen Schutzgebietes stehen (potentieller Norm-Die Stadt Finsterwalde hat bereits einen Antrag widerspruch) und für die Entscheidung, ob gegebenenfalls auf Ausgliederung beim zuständigen MUGV die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 10 gestellt, die dafür erforderlichen Beteiligungs-Naturschutzausführungsgesetz verfahren erfolgen innerhalb der Aufstellung der Brandenburgischen (BbgNatSchAG) für den Geltungsbereich der 3. Änderung FNP-Änderung.

des FNP aus dem LSG erforderlich ist, zuständig.

LSG beim Verordnungsgeber zu beseitigen.

Der bestehende Normwiderspruch zum Ausweisen der Wohnbaufläche und dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG ist zunächst durch einen Antrag auf Ausgliederung aus dem

Das beabsichtigte Ausweisen von Wohnbauflächen auf bis-

her landwirtschaftlich genutzten Flächen hat nachteilige

Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Bei der beabsich-

tigten teilweisen Aufhebung des Schutzgebietsstatus sind keine landwirtschaftliche Fläche im üblichen

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen

handelt es sich um Weideland das für eine hob-

bymäßige Pferde-/Ponyzucht genutzt wird, es ist

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttung sende die Auswirkungen der so geschaffenen erweiterten Nut-Sinne. zungsmöglichkeiten auf die zuvor mit dem förmlichen Schutz von Natur und Landschaft verfolgten Ziele zu berücksichti-Auf die Änderung der Nutzung der Flächen im Zusammenhang mit den Zielen der Unterschutzstellung wird im weiteren Flächennutzungsplanverfahren detailliert eingegangen. Dabei sollte nur die unbedingt zu Wohnbauzwecken benö-Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass tigte Fläche straßenbegleitend beplant werden, um von nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen vornherein eine bauliche Entwicklung in den nördlichen Audargestellt werden und die hinteren Grundßenbereich der Flurstücke 7 und 5 auszuschließen. stücksteile weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen. Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz/NATURA 2000 (Bearbeiter: Herr Kästner, Tel 03535469304) Die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter, die der keine Abwägung erforderlich Eingriffsregelung unterliegen, wurden überschlägig betrachtet und es wurden nachvollziehbar festgestellt, dass geeignete Maßnahmen der Kompensation im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes möglich sind und erst in dieser nachfolgenden Planebene konkretisiert werden. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde im Planentwurf nach überschlägiger Betrach-

tung des Sachverhaltes verneint. Eine konkrete Artenerfassung wird erst auf die nächste Planungsebene verlagert. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Vornutzung der Fläche als Landwirtschaft kann dieser Aussage

Auf den von der Planung betroffenen Flächen befinden sich

Schutzziele von Nature 2000-Gebieten sind durch die Pla-

Die untere Wasserbehörde aibt folgende Hinweise

Für zukünftige Planungen weist die untere Wasserbehörde auf die geringen Grundwasserflurabstände bei Starkregen-

keine gesetzlich geschützten Biotope.

/Informationen zur Verfahrensführung:

nung nicht beeinträchtigt.

gefolgt werden.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				ereignissen und die Lage des Plangebietes in einem Bereich mit komplizierten Grundwasserverhältnissen hin.					
				Es wird empfohlen von der Errichtung des Wohnhauses eine hydrologische Fachauskunft und ein Baugrundgutachten einzuholen. Die hydrologische Fachauskunft kann u. beim LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) unter folgender Anschrift, LUGV, Referat RS 5- Hydrologie, PF 100765 in 03007 Cottbus eingeholt werden.	Die hydrologische Fachauskunft beim LUGV wurde eingeholt. Dessen Aussagen sowie der Hinweis auf das Erfordernis eines Baugrundgutachtens werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.				
				An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Ge- wässer II. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Branden- burgisches Wassergesetz (BbgWG) einzuhalten ist (bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts). Bei eventuell auftretenden Standort- fragen diesbezüglich, ist der zuständige Gewässerunterhal- tungsverband zu beteiligen.	aufgenommen. Der zuständige Gewässerunter-				
				Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der ausstehenden was- serrechtlichen Entscheidungen, seitens der unteren Was- serbehörde zugestimmt.					
				Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (nördlich Florian-Geyer-Straße) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	keine Abwägung erforderlich				
				Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde mit folgenden Hinweisen zu:	keine Abwägung erforderlich				
[Die untere Bodenschutzbehörde hat das Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster im Bereich der geplanten Maßnahme eingesehen. Die Baumaßnahme befindet sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht auf dem Gelände oder im möglichen Einflussbereich einer schädlichen Bodenveränderung, Verdachtsfläche, Altlast oder altlastverdächtigen Fläche im Sinne von § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-					

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstin	lussfas: nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Anforderungen an die Unterlagen zur UVP, bezogen auf das Schutzgut Boden, sind den "Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs -und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg "LUA 2003 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.331 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.331 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.331 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.331 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.331	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
				Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/4 15806 Zossen / OT Wünsdorf	Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.				
				Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus					
				Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes (RegNr. 2014U00163) gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Das zu bebauende Grundstück ist über die Erschließungsstraße verkehrlich angeschlossen. Der Änderung wird zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich				
				Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt mit, dass flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen ist. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können hierbei nicht berücksichtigt werden.	Stellungnahme vom 06.06.2014, dass im Jahr 2015 ein Brunnen zur Absicherung des Grund- schutzes gebaut wird, sofern ein städtisches				
				Es ist zu beachten, dass die Entfernung zu einem Gebäudeteil für die Einleitung von wirksamen Löscharbeiten nicht weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche ent-					

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				fernt sein darf. Ansonsten sind entsprechende Feuerwehrzufahrten bzwzugänge zu planen. Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des katasterund Vermessungsamtes werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich				
				Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine rechtlich begründeten Einwände. Durch das o. g. Vorhaben werden Flächen teilweise überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind die Wirtschaftsgrundlage für unsere Betriebe. Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollte für die Eigentümer bzw. betroffenen Landwirte in Betracht gezogen werden.	handelt es sich um Weideland, das für eine hobbymäßige Pferde-/Ponyzucht genutzt wird, es ist keine landwirtschaftliche Fläche im übli-				
				Es ist sicherzustellen, dass Bestell-, Pflege und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht behindert werden. Eine Entschädigung der Landwirtschaftsbetriebe wie z. B. Entschädigung für zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen, Ernteausfall und Vorratsdüngung, ist zu realisieren.					
				Das Sachgebiet Kreisentwicklung verweist auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2014.					
					Der Planungsraum grenzt unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsraum bzw. wird von diesem umschlossen. Südlich des Planungsraumes ist bereits eine öffentliche Verkehrsfläche				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstim	ussfass mung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				Die Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Gesundheitsamtes werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt übersandt. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Eine Ausgliederung aus dem LSG ist beantragt und soll im Zuge der Aufstellung der Flächen- nutzungsplanänderung planungsrechtlich vor-	30			
10	Landkreis		19.05.2014	Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen die vorgesehene Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (Stand 30.09.2011), die in Anpassung an ein aktuelles Bebauungsplanverfahren erfolgt, keine Einwände. Das Gesundheitsamt teilt mit, dass gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.					
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	29.04.2014	14.05.2014	Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder	Keine Abwägung erforderlich.				

						Besch	lussfas	sung,	
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstin		5 ,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.					
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.04.2014	05.05.2014	Mit Ihrer E-Mail vom 29.04.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15,21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage wwww.schwarze-elster.de unter: Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleister seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.	"Hinweise" für das folgende Bebauungsplanver-				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	29.04.2014	06.05.2014	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der von uns ausgewiesene Leitungsbestand ist zu beachten und nur für Planungszwecke zu verwenden.	chennutzungsplanes unter einen neuen Punkt				

lfd.	Anschrift	beteiligt	beteiligt Stellung-	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
Nr.		am nahme von		Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung		
				3. Die Versorgung des Wohnbereichs nördlich der FGeyer-Straße mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist möglich. Der Anschlusspunkt befindet sich im Bereich des Grundstücks FGeyer-Straße 31. 4. In der FGeyer-Straße ist städtisches Kanalnetz vorhanden. Die Einleitung von Regenwasser in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht möglich. Der Anschlusspunkt befindet sich im Bereich des Grundstücks FGeyer-Straße 31.						
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.04.2014	08.05.2014	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt na- mens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.						
16	Gewässerverband Kleine- Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.04.2014	21.05.2014 (V/5.1- 0431/02110 3 Erg.)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich- rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wasser- gesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttuna sende dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Bau-Da lediglich eine straßenbegleitende Bebauung maßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem vorgesehen ist, wird eine Beeinträchtigung des Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Gewässerunterhaltungsstreifens nicht zu erwar-Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der ten sein. Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beein-Die gegebenen Hinweise werden jedoch in die trächtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87. Abs. 3 aufgenommen. BbgWG). Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen: 1. Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5.0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtig wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse. 2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG). 3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen:

Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers so ge-

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstin	lussfas: nmung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3	29.04.2014	05.05.2014	währleiste bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regenbzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG). Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Teilflächnutzungsplan entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen wer-	Die Hinweise werden für die späteren Bauge- nehmigungsverfahren zur Kenntnis und in die Begründung unter den neuen Punkt "Hinweise"				
	Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus			den kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte.	aufgenommen.				
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehen Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	29.04.2014	10.06.2014	Die 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde bedingt keine Belange des LBGR.					
20	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

lfd. Nr.	Anschrift	botoiliat				Besch				
	Anschrift			Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstimmung				
				Sta	Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung	
	Haus der Natur Linden- straße 34 14467 Potsdam				wären.					
21	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	siehe Stellungnahme <u>LUGV</u> (lfd. Nr. 9) zur Entlassung aus dem LSG Außerdem liegt eine Eingangsbestätigung zu dem gestellten Antrag auf Entlassung aus dem LSG vor, die in der Anlage nachrichtlich wiedergegeben ist					
22	Regionale Planungsge- meinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	29.04.2014	21.05.2014	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 13)" Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" gefasst. Am 24.04.2014 wurde der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" durch die Regionalversammlung gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen (21.05.2014 bis zum 23.07.2014). Somit liegen nunmehr überarbeitete eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV "Lausitzer Seenland" wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.						
23	Landesbetrieb Forst Bran- denburg Oberförsterei Hohenlei- pisch	29.04.2014	16.06.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.					

	I		1			Posch	lucofoo	nuna -	
lfd.	Anschrift	beteiligt	Stellung-	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstin	lussfas: ımung	sung,	
Nr.		am	nahme vom		Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
	04934 Hohenleipisch								
24	Kataster- und Vermes- sungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	29.04.2014		siehe Stellungnahme Landkreis					
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirt- schaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.04.2014	05.05.2014	Nach Absprache mit dem Bereich Flurbereinigung in unserem Haus kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Belange, die durch das LELF zu vertreten sind, betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehen Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.04.2014	06.05.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.04.2014	16.05.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Öffentliche Si-	29.04.2014	23.05.2014	Kein Löschwasser vorhanden im 300m-Bereich.	Durch SBV wurde darauf hingewiesen, dass die				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttuna sende cherheit/Ordnung Es befindet sich ein Hydrant DN 100 in der Fl. Gever-Straße Errichtung eines Brunnens erforderlich wäre. 41, darf aber nicht als Löschwasser genutzt werden! In der Stellungnahme vom 06.06.2014 wird mitgeteilt, dass entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2015 eingestellt werden. Städtische Grundstücke sind im 300-m-Radius vorhanden. die entsprechenden Abstimmungen sind zwi-06.06.2014 Es werden jährlich Mittel zum Neubau von 2 Flachspiegelbrunnen für den Brandschutz der Stadt geplant. Sollten hier schen Brandschutz und Liegenschafts- und städtische Flächen zur Verfügung stehen, so wird ein Brun-Gebäudemanagement zu führen. Eine Mitteilung nen im Bebauungsplangebiet 2015 gebaut. dorthin erfolat. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Abteilung Liegenschafts-29.04.2014 Keine Stellungnahme eingegangen. und Gebäudemanagement bracht werden können und deshalb abzuwägen Abteilung Tiefbau und 29.04.2014 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen Grünpflege wären. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Wirtschaftsförderung 29.04.2014 06.05.2014 Keine Abwägung erforderlich der Stadt Finsterwalde frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschließlich 08.07.2014 Die vorgenannten Schreiben wurden im Rah-08.05.2014 Hiermit möchte ich meine erheblichen Bedenken anmelden bzw. Widerspruch einlegen und weise hiermit auf die men anderer Bebauungsplanverfahren bzw. Schreiben vom 15.04.2005, 16.04.2005, 12.08. 2005 und Bauantragsverfahren abgegeben, nicht zum 02.04.20014 hin. Welche sich auch um dieses Fließgebiet vorliegenden Planungsverfahren. Sie wurden in handelt. Weitere Begründungen folgen. den jeweiligen Verfahren abgewogen bzw. zuständigkeitshalber an die untere Bauaufsicht weitergereicht. 16.05.2014 Folgende sehr bedenkliche und bedrohliche Erscheinungen Nach den hier vorliegenden historischen und möchten wir als Familie die durch die weitere Belandschaftsplanerischen Unterlagen befindet bauung sich einstellen werden, zur Kenntnis geben. sich im Plangebiet keine Quelle. Nördlich des Jedes zusätzliche Bauobiekt ist ein zusätzliches Stauobiekt Planungsraumes befindet sich der Graben Heinwelches den unterirdischen Wasserfließ stark beeinträchtigt. richsruh, dessen Quellgebiet und Oberlauf nördlich der Siedlerstraße liegen. Der hohe Da es sich bei diesem Gebiet um ein Quellgebiet. Fließgebiet, instabiles Gelände und Feuchtwiese handelt. Grundwasserstand ist bekannt und muss im Rahmen der konkreten Planungsverfahren (Bebauungsplanverfahren/Genehmigungsverfahren) zur Kenntnis genommen werden. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine hydrologische Fachauskunft eingeholt, zudem sind im Rahmen von weitergehen-

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttung sende den Planverfahren (Bebauungsplanung oder Bauantragsverfahren) ev. Baugrunduntersuchungen erforderlich, damit den Erfordernissen des hohen Grundwasserstandes Rechnung getragen werden kann (z. B. durch Verzicht auf Unterkellerung etc.). Die Bebauung unserer angrenzenden Fläche wurde uns Formelle Anträge (Bauanträge oder Bauvoranbereits aus diesen oben genannten Gründen im Jahr 1983, fragen) aus den genannten Jahren sind hier (und auch bei der unteren Bauaufsicht) nicht 1994, 2008 untersagt. bekannt. Bei den hier angegebenen geplanten Vorhaben handelt es sich vermutlich um eine avisierte Vergrößerung des vorhandenen Teiches auf dem eigenen Grundstück wodurch es zu umfangreichen tiefen Erdaushüben gekommen wäre. Von daher sind vermutlich bei den mündlich vorgetragen Planungsabsichten Bedenken der unteren Wasserbehörde vorgetragen worden, da bei Realisierung des angedachten Vorhabens ein Anschnitt des Grundwassers (Grundwasserstand in der Nähe mit ca. 1,1 m ermittelt) erfolgt wäre. Durch Wegfall der Grundwasserabsenkung des Bergbaus Der nördliche Stadtteil von Finsterwalde war zu wird der Grundwasseranstieg erheblich zunehmen, wie es keinem Zeitpunkt durch die Grundwasserhaljetzt schon bereits ersichtlich in Lauchhammer, Senftenberg tung des ehemaligen Tagebaues Kleinleipischund anderen Orten zutrifft. Klettwitz oder Kostebrau beeinflusst. Die LMBV teilt im Mai 2014 zum südlichen Stadtteil (Flugplatz) mit, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die Kiesgrube am Segelflugplatz zu-Ein Zusammenhang zwischen der Kiesgrube an nehmend offene Wasserflächen schafft, wodurch erhebliche der Gemarkung zu Hennersdorf und dem hier Sickerflächen verloren gehen und das Niederschlagswasser geplanten Vorhaben ist nicht erkennbar. sofort das Grundwasser belastet. Sinnvoll wäre es, auf den Flurstücken der Flur 1, die Flursiehe oben zum Graben Heinrichsruh stücke 5 und 7 die ehemals vorhandenen Quellen und Gräben wieder herzustellen.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschl Abstim	ussfass mung	sung,	
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
2			08.05.2014	Hiermit möchte ich meine erheblichen Bedenken anmelden bzw. Widerspruch einlegen und weise hiermit nochmals auf die Schreiben vom 16.04.2005, 15.08.2005 sowie das Schreiben vom 02.04.20014 hin. Welches sich auch um angrenzende Gebiete handelt. Weitere Begründungen fol- gen.	men anderer Bebauungsplanverfahren bzw.				
			17.05.2014	Die sehr bedenklichen und bedrohlichen Gegebenheiten möchte ich, die durch die Bebauung des Quellgebietes sich einstellen werden, zur Kenntnis geben. Fließgebiet, Instabiles Gelände, Quellgebiet und Feuchtwiesen.					
				Der Grundwasseranstieg wird durch Wegfall der Grundwasserabsenkung des Bergbaus in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Wie bereits jetzt schon in Senftenberg, Lauchhammer und anderen Orten zu sehen ist.	Der nördliche Stadtteil von Finsterwalde war zu keinem Zeitpunkt durch die Grundwasserhaltung des ehemaligen Tagebaues Kleinleipisch-Klettwitz oder Kostebrau beeinflusst. Die LMBV teilt im Mai 2014 zum südlichen Stadtteil (Flugplatz) mit, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist.				
				Kiesgrube am Segelflugplatz (Entstehung offener Wasser- fläche) gehen bei Niederschlag Sickerflächen verloren, da- durch eine zusätzliche schnelle Belastung des Grundwas- sers.	Ein Zusammenhang zwischen der Kiesgrube an der Gemarkung zu Hennersdorf und dem hier geplanten Vorhaben ist nicht erkennbar.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) Annein Entwehalttung sende Es wäre sinnvoll die auf den Flurstücken 5 und 7 ehemals siehe Abwägung oben zum Graben Heinrichsruh vorhandenen Quellen und Gräben wieder instand zu setzen. Uns wurde bereits im Jahr 1983, 1994, 2008 eine Bebauung Formelle Anträge (Bauanträge oder Bauvorander angrenzenden Flächen aus den oben genannten Grünfragen) aus den genannten Jahren sind hier den abgelehnt. Jedes zusätzliche Bauobjekt ist ein zusätzli-(und auch bei der unteren Bauaufsicht) nicht bekannt. Bei den hier angegebenen geplanten ches Stauobjekt. Vorhaben handelt es sich vermutlich um eine avisierte Vergrößerung des vorhandenen Teiches auf dem eigenen Grundstück wodurch es zu umfangreichen tiefen Erdaushüben gekommen wäre. Von daher sind vermutlich bei den mündlich vorgetragen Planungsabsichten Bedenken der unteren Wasserbehörde vorgetragen worden, da bei Realisierung des angedachten Vorhabens ein Anschnitt des Grundwassers (Grundwasserstand in der Nähe mit ca. 1,1 m ermittelt) erfolgt wäre.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttuna sende 05.07.2014 Als Eigentümer der angrenzenden Flächen und Nutzer die-1 u. ser Flächen möchten wir hiermit nochmals auf unsere erheblichen Bedenken zum ENP aufmerksam machen. Wir gehen davon aus, dass unsere Bedenken bisher nicht berücksichtigt wurden. Das Plangebiet liegt nachweislich in einem unterirdischen Quellgebiet mit Fließrichtung Nord-West und würde nach unserer Auffassung bei der Bebauung die Quellen auf unserem Grundstück beeinträchtigen, (und angrenzenden Flurstücken). Diesen Umstand bitten wir fachlich überprüfen zu lassen. Die zuständigen Fachbehörden wurden im Ver-Notwendig wäre die Einbeziehung der Fachbehörden, die fahren beteiligt. Die komplizierten Grundwasfeststellt, dass das Quellgebiet nicht nachteilig beeinflusst serverhältnisse sind bekannt, siehe Abwägung wird und ob das Plangebiet für eine Bebauung grundsätzlich oben. Dem ist im Zuge der Bebauungsplageeignet ist. (Hydrologisches Gutachten) nung/Baugenehmigungsplanung Rechnung zu Hiermit möchten wir folgende Bedenken und Anregungstragen durch Vorlage entsprechender Gutachten. Hinweise auf unterirdische Quellen liegen punkte äußern: - Hydrologisch kompliziertes Gebiet hier nicht vor und wurden auch von den Fach-- Quellgebiet Fließgebiet (vorhandene Quellen, Teiche. Gräbehörden nicht vorgetragen. ben) - instabiles Gelände, zur Bebauung schwer geeignet - Seit Florian-Geyer-Straße 28 beräumt ist, gab es auf dem Heinrichsruher Weg eine leichte Entspannung der öfteren Überflutung, bei einer stärkeren Bebauung wird sich dies wieder ins Negative verlagern. - komplizierte Verbindungen zwischen Untere und Obere Wasserleiter im Gebiet - Quellen mit total verschiedenen Wasserqualitäten sind vorhanden - ständiger Tierwechsel sind zwischen Teiche, Gräben und Da die Wohnbauflächendarstellung nur noch Quellen wird durch die Bebauung der Flurstücke 5 und 7 der straßenbegleitend erfolgt, verbleibt der hintere Flur 1 dann unterbrochen, was zu bedenken ist (Arten-Teil des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche, die Zugänglichkeit der Gewässer für schutz) Tiere westlich und nördlich des Plangebietes ist somit weiterhin gegeben. Das Gewässer westlich der Rathenaustraße ist ohnehin bereits eingezäunt, so dass die Wanderwege bereits eingeschränkt sind. Eine Unterbrechung der Wanderwege durch die

geplant Bebauung wird nicht gesehen.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Besch Abstin	ussfass	sung,	
				Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja ne	nein	Ent- halt- tung	
				 - Außenbereichs-Flächen - Wir sehen durch die Bebauung unser Grundstück, die Quellen, die Teiche, die Tierwelt und andere Grundstücke dadurch stark belastet bzw. gefährdet 	Ein Großteil der Flächen verbleibt im Außenbereich, da eine Reduzierung der Wohnbauflächen im Entwurf erfolgt, für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird über die Bauleitplanung Baurecht geschaffen. Quellen sind nicht bekannt (siehe oben). Eine Beeinträchtigung von Biotopen auf angrenzenden Flurstücken wird nicht gesehen.				
				- vorgesehenes Baugebiet grenzt nicht an Florian- Geyerstraße sondern an Weg Heinrichsruh	In den Planunterlagen wird nicht behauptet, dass das Gebiet über die Florian-Geyer-Straße erschlossen wird, der Name der Flächennut- zungsplanänderung bzw. des parallelen Bebau- ungsplanverfahrns heißt "Nördlich Florian- Geyer-Straße".				
				- ständiger Tierwechsel über Weg Heinrichsruh und Rathenaustraße (Nördlicher Teil)	Zum Tierwechsel auf den Freiflächen siehe oben zu den Gräben und Gewässern.				
				-Gefährdung der unter Biotopschutz stehenden Flächen	Im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes wird auch ein Landschaftsplan erstellt und dafür eine Biotopkartierung. Nach den bisherigen Ergebnissen ist im hinteren Planteil mit einem geringen Anteil von Feuchtwiese zu rechnen, die aber infolge der Bauflächenreduzierung von den Bauvorhaben nicht berührt wird. Weitergehende Hinweise auf gem. § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope liegen hier nicht vor.				
				-öffentlich ausgelegte Unterlagen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten (Gräben und Quellen sind nicht erwähnt)	Auszug aus der Begründung: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. In der näheren Umgebung befinden sich aber mehrere kleine stehende Gewässer (teilweise künstlich angelegt) und nördlich des Planungsraumes ein Entwässerungsgraben. (siehe auch Darstellung im Luftbild unten)				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		lussfas nmung	sung,	
IVI.		am	manine von		Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	En hal tun
				 Unsere bisher im Vorfeld eingebrachten Bedenkenserklärung sind bei der öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt worden 	Siehe dazu Abwägung oben				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, Anschrift lfd. beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) Annein Enthaltwetung sende Finsterwalde + Fliefrichtung 3 der Wasser Leiter Unterirdisch verschlossene Quellen nicht mehr vorhandlas Heinrichsruher Weg Stadt Finsterwalde

Abwa	Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)										
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abwägung Beschlussfassung, Abstimmung					
					Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung		
Hydrol	logische Fachauskunft LUG	V vom 18.06.2	014 (per E-Mai	1)							
9				zur Beantwortung Ihrer o. g. Anfrage zu den Grundwasserverhältnissen im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung (vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Grundstück Flur 1, Flurstück 7) teilen wir Ihnen Folgendes mit: Das Untersuchungsgebiet (Planbereich der Flächennutzungsplanänderung)befindet sich regionalhydrogeologisch auf einer im Kirchhainer Becken gelegenen glazialen Hochfläche, an die im Süden das Deutsch-Sornoer-Becken anschließt. Am nördlichen Rand des Kirchhainer Beckens grenzt der Niederlausitzer Grenzwall an. Auf der glazialen Hochfläche stehen nach geologischer Übersichtskarte Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz, Maßstab 1: 100.000 (Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg / Landesvermesssung und Geobasisinformation Brandenburg, 2004) überwiegend Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser (Sand, zum Teil kiesig) an. Lokal sind auf der Hochfläche Ablagerungen von Moorbildungen (Niedermoortorf, meist zersetzt; Sand-/Schluff-Humus-Mischbildungen) sowie von tertiären Sedimenten (Braunkohleschluff und -ton, zum Teil Quarzsand und -kies) anzutreffen. Holozäne Ablagerungen (Moorbildungen) gelten allgemein als geologischer Zeiger für flurnahe Grundwasserstände. Aufgrund der bindigen, tertiären Sedimente können über grundwasserstauenden Schichten Schichtwasserhorizonte oder schwebendes Grundwasser ausgebildet sein. Unterhalb der stauenden Schichten treten zumeist gespannte Grundwasserverhältnisse auf. Über die tatsächlichen Grundwasserverhältnisse im Bereich der anstehenden lokalen Ablagerungen liegen uns jedoch keine Untersuchungsergebnisse vor.							

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) nein Ent-Anwehalttuna sende werden, die in eigener Verantwortung bei Fachunternehmen zu beauftragen sind. Zur Beurteilung des allgemeinen Schwankungsverhaltens des Grundwasserstandes stellen wir Ihnen anliegend die Hauptwerte von der nächstgelegenen, auf der glazialen Hochfläche liegenden, langjährig beobachteten Landesgrundwassermessstelle Finsterwalde mit der Kennziffer 4348 3620 zur Verfügung. Die Grundwassermessstelle befindet sich nördlich vom Baustandort etwa 1,2 km entfernt. Wir weisen darauf hin, dass sich die beigefügten Grundwasserstandswerte nur auf den unmittelbaren Bereich der Messstelle beziehen und nur das Grundwasserschwankungsverhalten in Analogie auf andere Standorte übertragen werden kann. Hinweis: Durch das Gutachterbüro für Geotechnik Prof. Dr. Weber. Hinweis: Das im Auftrag der Stadtwerke/EWB Bahnhofstraße 33 in 03099 Kolkwitz (Telefonnummer angefertigte Gutachten liegt der Stadt Finsterwalde vor, es kann in der Verwaltung eingese-0355/287102) bzw. Außenstelle Falkenberg, Gartenstraße 2 in 04895 Falkenberg (Telefonnummer 035365/31160) wurhen werden, inwieweit die dort enthaltenen Erden im Jahr 2003 Berechnungen zur Grundwasserabsenkenntnisse aufgrund der Lage und der zeitlikung für das Bauvorhaben "Ausbau des Heinrichsruher Wechen Differenz auf den neuen Planungsraum ges", Heinrich-Böll-/Florian-Geyer-Straße erarbeitet. In dieübertragen lässt, ist nicht sicher. Es liegen aber sem Zusammenhang wurden 6 Baugrundbohrungen abgeneuere Ergebnisse im Zusammenhang mit eiteuft und ausgewertet. (Das Baugrundgutachten mit den nem geplanten Vorhaben südlich des Planungsraumes vor, die die komplizierten Grundwas-Ergebnissen liegt uns nicht vor.) Die Grundwasserabsenkung wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreiserverhältnisse (hoher Grundwasserstand) besses Elbe-Elster genehmigt. Inwieweit die damaligen Ergebtätigen. Demzufolge wird für die weiteren Vernisse auf den hier zu bewertenden Planbereich übertragen fahren auf das Erfordernis konkreter Untersuwerden können, ist gegebenfalls durch die Stadt Finsterwalchungen verwiesen. de bei dem Baugrundgutachter zu erfragen. Grundwassermessstelle 4348 3620, Finsterwalde Lagekoordinaten: RW: 34 08 565 HW: 57 23 284 (ETRS 89-Koordinaten) Rohroberkante(ROK): 104.795 müNN müNN Geländeoberkante: 104.4

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße) Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. nahme vom am Stand: 09.07.2014 (Ergänzung) Annein Enthaltwesentung de 100 müNN Sohle bei Ausbau: Hauptwert Grund Reihe Grun Datum dwas wasserserstand stand cm u. m ü. Gelände Fehler! Fehler! Fehler! Fehler! niedrigster Verweis-Verweis-Verweis-Verweisquelle Wert der quelle quelle quelle Reihe konnte konnte konnte konnte nicht genicht nicht nicht gefunfunden gefunden gefunden werden. werden. werden. den werden MW-Mittelwert Fehler! Fehler! Fehler! Verweisder Reihe Verweis-Verweisquelle quelle quelle konnte konnte konnte nicht genicht nicht gefungefunden funden werden den werden. werden HW-höchster Fehler Fehler Fehler! Fehler! Wert der Verweis-Verweis-Verweis-Verweis-Reihe quelle quelle quelle quelle konnte konnte konnte konnte nicht ge-funden nicht nicht nicht gefungefunden gefunden werden den werden. werden. werden. (Fehljahre: 2005/2006, 2014) (Abkürzungen der Wasserstandshauptwerte nach DIN 4049, Teil 1, "+" Wert mehrfach aufgetreten, "b" beeinflussaktueller Grundwasserstand am 15.05.2014 331 cm u. Gelände = 101,095 m ü NN

Anlage zur Abwägung 3. FNP-Änderung

Potsdam, 12. Mai 2014

Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Planfassung 04/2014) aus dem LSG "Bürgerheide"

hier: Ihr Antrag vom 28.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Stoislow

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Ausgliederung der Fläche der 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde (Flurstücke 5 und 7, der Flur 1 der Gemarkung Finsterwalde) aus dem LSG "Bürgerheide".

Der Vorgang zur flächenschutzrechtlichen Entscheidung hat folgendes Geschäftszeichen erhalten:

4-4612/309

Bitte geben Sie bei Schriftverkehr zu diesem Vorgang dieses Geschäftszeichen an.

Mit Blick auf einen reibungslosen Ablauf des weiteren Verfahrens weise ich auf folgendes hin:

Im Ergebnis der Prüfung wird ihnen mitgeteilt, ob ein Ausgliedeungsverfahren erforderlich ist, in Aussicht gestellt werden kann bzw. andere Lösungen für die

Beseitigung des auftretenden Normenwiderspruchs von B-Planfestsetzungen und Schutzgebietsverordnung in dem konkreten Fall anzuwenden sind.

Ich mache hier auf den § 10 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) aufmerksam, wonach die Festsetzungen der städtebaulichen Satzung mit Eintritt der Rechtswirksamkeit Vorrang vor den entgegenstehenden Regelungen der LSG-Verordnung haben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde zu vor genehmigt hat.

Das MUGV wird sich als Rechtsnachfolger des Verordnungsgeber der Landschaftsschutzgebietsverordnung äußern und nicht als Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB.

Die unter dem Geschäftszeichen 4-4612/243 vom 30.10.2013 erfolgte Voranfragenbeantwortung zum B-Plan "Florian-Geyer-Straße Nord" wird als Bestandteil der hier beantragten Ausgliederungsfläche berücksichtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.